

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 416/13 B

L 6 AS 13/13 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 36 AS 1236/10 (SG Kiel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Kiel,
Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. F l i n t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 16. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig. Keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe hat der Kläger zur Begründung der Beschwerde schlüssig dargelegt oder bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Die allein geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 65 f*). Es ist aufzuzeigen, dass die Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und die Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16*).
- 4 Diesen Darlegungsanforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Eine abstrakte Rechtsfrage ist in ihr nicht eigens formuliert. Doch lässt sich dem Beschwerdevorbringen entnehmen, dass der Kläger die Frage für grundsätzlich hält, ob es sich bei Lohnsteuererstattungen um Einkommen oder Vermögen iS des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) handelt.
- 5 Diese Frage ist geklärt. Die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Senate des BSG haben eine nach Antragstellung auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zugeflossene Erstattung von Lohn- bzw Einkommensteuer in stRspr als Einkommen bewertet (*zusammenfassende Darstellung in BSG Urteil vom 28.10.2009 - B 14 AS 64/08 R -*



juris RdNr 14 ff). Diese Rechtsprechung wird vom Kläger auch (teilweise) wiedergegeben, er hält sie indes für auf zu freier Interpretation beruhende Fehlurteile, die mit dem Steuerrecht nicht in Einklang stünden und gegen den verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz verstießen. Diese Kritik allein genügt jedoch nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer wieder klärungsbedürftig gewordenen Rechtsfrage zu stellen sind (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23*). Sie setzt sich weder mit der angefochtenen Entscheidung des LSG auseinander, das sich auf die Rechtsprechung des BSG und des BVerfG gestützt hat; vielmehr ist die Beschwerdebegründung bereits vor Zustellung des Urteils des LSG beim BSG eingegangen. Noch setzt sich die Beschwerdebegründung mit der in der Rechtsprechung des BSG zentralen Argumentationsfigur des tatsächlichen Zuflusses bereiter Mittel zur Deckung des Lebensunterhaltsbedarfs nach Antragstellung auf Leistungen zu dessen Sicherung auseinander (*vgl zuletzt Urteile des Senats vom 22.8.2013 - B 14 AS 78/12 R - SozR 4-4200 § 11 Nr 63 RdNr 27, 30; 29.11.2012 - B 14 AS 33/12 R - BSGE 112, 229 = SozR 4-4200 § 11 Nr 57, RdNr 12 ff*). Es fehlt zudem jede Darlegung, dass die Rechtsprechung des BSG in nicht geringfügigem Umfang Widerspruch erfahren habe, dass neue Gesichtspunkte oder geänderte Lebensverhältnisse zu beachten seien.

- 6 Die Beschwerdebegründung genügt den Darlegungsanforderungen auch deshalb nicht, weil sie keine näheren Angaben zum konkreten Sachverhalt im vorliegenden Verfahren enthält, die eine Beurteilung der Klärfähigkeit der Rechtsfrage ermöglichen würde.
- 7 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

